

RUNDSCHREIBEN 04/2021 – MÄRZ

DEKRET SOSTEGNI – DIE WICHTIGSTEN PUNKTE

Mit dem neuen Dekret „Sostegni“ hat die Regierung weitere Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Auswirkungen der Pandemie auf die Wirtschaft abzuschwächen. Das Dekret muss noch in ein Gesetz umgewandelt werden. Mit gegenständlichem Rundschreiben gehen wir kurz auf die wichtigsten Punkte ein:

ALLGEMEIN:

| | |
|------------------------|---|
| Verlustbeiträge | <p>Mit dem Gesetzesdekret 41/2021 wurde ein neuer Verlustbeitrag für Inhaber einer MwSt.-Position vorgesehen.</p> <p>Die Auszahlung des Verlustbeitrages ist nicht mehr an den Tätigkeitskodex (ATECO) gebunden. Voraussetzung ist ein Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleichszeitraum 2019 und 2020.</p> <p>Um den Verlustbeitrag zu berechnen muss der Gesamtbetrag der Umsatzverluste durch 12 geteilt werden. Dieser Betrag dient als Grundlage für die Berechnung</p> <p>Sollten die Voraussetzungen erfüllt sein sind folgende Verlustbeiträge vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- 60 % des Verlustes bei einem Jahresumsatz von bis zu 100.000 Euro.- 50 % des Verlustes bei einem Jahresumsatz zwischen 100.000 Euro und 400.000 Euro.- 40 % des Verlustes bei einem Jahresumsatz zwischen 400.000 Euro und 1 Million Euro.- 30 % des Verlustes bei einem Jahresumsatz zwischen 1 Million Euro und 5 Millionen Euro- 20 % des Verlustes bei einem Jahresumsatz zwischen 5 Millionen Euro und 10 Millionen Euro <p>Genauere Angaben zum Ansuchen müssen erst noch von der Agentur der Einnahmen veröffentlicht werden.</p> |
|------------------------|---|

| | |
|---|---|
| | <p><u>Beispiel für die Berechnung:</u> $\frac{\text{Umsatzrückgang} \geq 30\%}{12} \times \text{Multiplikator laut Umsatz}$</p> <p>Beispiel Unternehmen mit Jahresumsatz zwischen 400.000 Euro und 1 Million Umsatz 2019 = 750.000 € Umsatz 2020 = 450.000 € Rückgang = 300.000 € Rückgang größer als 30 % ✓</p> <p>Berechnung Verlustbeitrag: $(300.000 \text{ €}/12) \times 40 \% = \mathbf{10.000 \text{ €}}$</p> <p>Aufgrund des vorgegebenen Berechnungsschlüssels werden die meisten Saisonbetriebe nicht in den Genuss des Beitrages kommen, da der Umsatzrückgang im Winter 2020/2021 nur minimal berücksichtigt wird.</p> |
| <p>Unterstützungsmaßnahmen für Berggebiete</p> | <p>Für Berggebiete wurde ein Fond in Höhe von 700 Millionen Euro eingerichtet. Damit sollen Berggemeinden und Skigebiete unterstützt werden.</p> <p>Die verfügbaren Mittel werden aufgeschlüsselt nach Anzahl der Nächtigungen in Berggemeinden mit Skigebieten, an die einzelnen Regionen, sowie auf die Autonomen Provinzen Bozen und Trient aufgeteilt.</p> <p>70 % der zugeteilten Mittel pro Region/Provinz werden anteilig der 2019 verkauften Skitickets auf die Gemeinden verteilt.</p> <p>Die restlichen 30 % werden auf die Gemeinden aufgeteilt, welche Skigebieten angehören. Die Aufteilung an die Begünstigten erfolgt im Verhältnis zum Umsatz des Dreijahreszeitraume 2017-2019 und bezieht sich auf Subjekte, die folgende Tätigkeiten ausführen: Verkauf von Waren und Dienstleistungen; Skilehrer; Skischulen.</p> |

LOHNBUCHHALTUNG

| | |
|--|--|
| <p>Unterstützung von Saisonarbeiter</p> | <p>Saisonarbeiter haben ein Anrecht auf eine einmalige Zahlung von 2400 € wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Anrecht auf Arbeitslosengeld besteht - keine Rente bezogen wird - kein aktives Arbeitsverhältnis besteht. <p>Die Anträge müssen über ein Patronat eingereicht werden.</p> |
|--|--|

| | |
|--|---|
| <p>Verlängerung Lohnausgleich</p> | <p>Der Zeitraum für die Inanspruchnahme wurde bis zum 30.06.2021 verlängert (max. 13 Wochen).</p> <p>In machen Sektoren (Handel, Handwerk, Gastgewerbe usw.) wird der Lohnausgleich bis 31.12.2021 verlängert (max. 28 Wochen).</p> |
| <p>Verlängerung Entlassungsverbot</p> | <p>Das Entlassungsverbot aus wirtschaftlichen Gründen wird bis zum 30.06.2021 ausgedehnt.</p> <p>Ausnahmen bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit - Konkurs - gesamtstaatliche Kollektivvereinbarung die einen Anreiz für Frühpensionierung vorsieht |

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

